



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1988

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2313	16. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung)	534
2313	8. 3. 1988	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verknüpfung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) mit der Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung, Maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Maßnahmen zur Denkmalpflege	563

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 28. 4. 1988	564

2313

I.

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Städterneuerung (Förderrichtlinien Städterneuerung)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 16. 3. 1986 - I C 1 - 70.00 - 204/86

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren

Besonderer Teil

- 8 Förderungsgrundsätze
- 9 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze
- 10 Öffentliche Grünflächen
- 11 Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche
- 12 Parkierungseinrichtungen und Stellplätze
- 13 Örtliche Begegnungsstätten
- 14 Stadthallen
- 15 Nutzung von Denkmälern und Gebäuden mit stadtprägender Bedeutung
- 16 Landschaftsgebundene Freizeitanlagen und Erholungsflächen
- 17 Gewerbliche Bauflächen
- 18 Kleinteiliges Flächenrecycling
- 19 Sicherung gewerblicher Standorte in Gemengelagen
- 20 Private Hof- und Hausflächen
- 21 Städtebauliche Ergänzung zu Modernisierung sowie Ausbau und Erweiterung von Wohnraum
- 22 Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle im Auftrag der Gemeinde
- 23 Städtebauliche Untersuchungen und Planungen

Haftretreten

Allgemeiner Teil

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften - VV - und der vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 LHO - Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Städterneuerung.
 - 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze (Nr. 9)
 - 2.2 Öffentliche Grünflächen (Nr. 10)
 - 2.3 Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche (Nr. 11)
 - 2.4 Parkierungseinrichtungen und Stellplätze (Nr. 12)
 - 2.5 Örtliche Begegnungsstätten (Nr. 13)
 - 2.6 Stadthallen (Nr. 14)

- 2.7 Nutzung von Denkmälern und Gebäuden mit stadtprägender Bedeutung (Nr. 15)
- 2.8 Landschaftsgebundene Freizeitanlagen und Erholungsflächen (Nr. 16)
- 2.9 Gewerbliche Bauflächen (Nr. 17)
- 2.10 Kleinteiliges Flächenrecycling (Nr. 18)
- 2.11 Sicherung gewerblicher Standorte in Gemengelagen (Nr. 19)
- 2.12 Private Hof- und Hausflächen (Nr. 20)
- 2.13 Städtebauliche Ergänzung zu Modernisierung sowie Ausbau und Erweiterung von Wohnraum (Nr. 21)
- 2.14 Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle im Auftrag der Gemeinde (Nr. 22)
- 2.15 Städtebauliche Untersuchungen und Planungen (Nr. 23)
- 3 Zuwendungsempfänger
 - 3.1 Gemeinden (GV)
 - 3.2 Ausnahmsweise andere juristische Personen, so weit diese Maßnahmen durchführen, die in der Regel Aufgabe der Gemeinden (GV) sind.
 - 3.3 Bei der Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte sind die Nrn. 12 VVG/13 VV zu § 44 LHO zu beachten.
 - 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 die Maßnahmen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten und eingeleiteten landesplanerischen Zielen nicht widersprechen,
 - 4.2 die Maßnahmen planungsrechtlich zulässig oder unbedenklich sind,
 - 4.3 die Durchführung der Maßnahmen von den zuständigen Organen beschlossen ist,
 - 4.4 die Gemeinde sich verpflichtet, gemeindeeigene Grundstücke zur Verfügung zu stellen, wenn diese zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen benötigt werden. Die zur Verfügung gestellten Grundstücke bleiben bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben unberücksichtigt.
 - 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
 - Projektförderung
 - 5.2 Finanzierungsart
 - Anteilfinanzierung; bei Nr. 12 auf der Grundlage von Festbeträgen
 - Bagatellgrenze: 50 000 DM Zuwendung
 - Bagatellgrenze bei Maßnahmen nach Nrn. 19, 21, 22 und 23: 10 000 DM Zuwendung
 - 5.3 Form der Zuwendung
 - Zuschuß/Zuweisung
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
 - 5.4.1 Die Zuwendung wird gewährt zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese sind bei Antragstellung vorauszuschätzen (bei Hochbauten Kostenberechnungen nach DIN 276).
 - 5.4.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Maßgabe der Nrn. 9 bis 23.
 - Die Kosten für archäologische Grabungen (ohne deren Auswertung) sind dann zuwendungsfähig, wenn sie durch eine Städterneuerungsmaßnahme erforderlich werden.
 - 5.4.3 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Personalausgaben und Sachmittel des Zuwendungsempfängers,

5.4.3.2	Nebenkosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten.	7.4	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Nrn. 7.2, 7.3 VVG/1.43, 1.44 ANBestG. Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 richtet sich das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren nach den Nrn. 7.1 VV/1.4, 1.41 ANBestP. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung nach dem Muster der Anlage 3 durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen.	ANLAGE 3
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen			
6.1	Die Ermittlung von Grundstückswerten für unbebaute Grundstücke erfolgt nach der Wertermittlungsverordnung – WertV – vom 15. August 1972 (BGBl. I S. 1417). Aufstehende Gebäude werden nur bewertet und gefördert, wenn sie für den Zuwendungszweck benötigt werden und ihr Abriß nicht vorgesehen ist. Sollen aufstehende Gebäude zur Erreichung des Zuwendungszwecks wieder verwendet werden, kann deren Restwert in die Förderung einbezogen werden. Als förderungsfähiger Höchstwert errechnet sich dabei der Restwert aus der Differenz zwischen vergleichbaren Neubaukosten und den erforderlichen Umbau- und Herrichtungskosten (ersparte Neubaukosten); der Restwert darf den Verkehrswert nicht überschreiten.	7.5	Verwendungs nachweisverfahren Der Nachweis der Verwendung ist nach dem Muster der Anlage 4 zu führen. Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen.	ANLAGE 4
6.2	Veräußert die Gemeinde Grundstücke in Stadterneuerungsgebieten, die mit Stadterneuerungsmaßnahmen erworben worden sind, werden als Erlöse grundsätzlich die durch die Neuordnung bestimmten Verkehrswerte angerechnet. Werden Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus wieder veräußert und tatsächlich genutzt, kann im Rahmen der Förderung als Einnahme ein Kaufpreis anerkannt werden, der zur Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bis zu 30 v. H. unter dem festgestellten Verkehrswert nach Neuordnung liegt. Sind Grundstücke (ggf. mit aufstehenden Gebäuden) zum festgestellten Verkehrswert nach Neuordnung nicht zu veräußern, kann bei der Abrechnung der Stadterneuerungsmaßnahme der auf dem Grundstücksmarkt zu erzielende Marktpreis als Einnahme angerechnet werden. Die Einnahme muß jedoch mindestens 70 v. H. des festgestellten Verkehrswertes betragen. Die Gemeinde muß den Nachweis erbringen, daß sie sich bemüht hat, die Grundstücke zum Verkehrswert zu veräußern; dies setzt zumindest eine regionale Ausschreibung in der Presse voraus.	7.6	Zu beachtende Vorschriften Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, so weit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.	
7	Verfahren			
7.1	Antragsverfahren			
Anlage 1	7.1.1	Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 dem Regierungspräsidenten (Bewilligungsbehörde) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.	8	Besonderer Teil Förderungsgrundsätze Gefördert werden die nachfolgenden Fördergegenstände (Nrn. 9 bis 23)
	7.2	Programmaufstellung Der Regierungspräsident nimmt die Anträge entsprechend ihrer Förderungswürdigkeit und Dringlichkeit in Jahresprogramme auf und legt diese nach Erörterung mit dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr dem Bezirksplanungsrat vor. Nach Beratung im Bezirksplanungsrat leitet er das Programm – verbunden mit seiner fachlichen Stellungnahme – dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zu. Dem Jahresprogramm ist eine Ausfertigung aller vorliegenden Anträge beizufügen. Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr erstellt aus den Programmvorstellungen der Regierungspräsidenten das Gesamtförderungsprogramm des Landes.		- als Bündelung verschiedener Maßnahmen in einem Stadterneuerungsgebiet (gebietsbezogene Stadterneuerungsmaßnahmen), - als Bündelung gleichartiger Maßnahmen in Form eines städtebaulichen Sachprogramms in mehreren Gebieten, - als städtebauliche Einzelmaßnahmen. Entsprechend der unterschiedlichen Struktur von Stadterneuerungsgebieten mit ihrem unterschiedlichen Verbesserungs- und Gestaltungsbedarf besteht ein großer Verfahrensspielraum bei der Festlegung. Er reicht von der formlosen räumlichen und inhaltlichen Definition als Stadterneuerungsgebiet bis zur förmlichen Festsetzung als Sanierungsgebiet gemäß § 136 BauGB. Die Aufstellung von Sachprogrammen für gleichartige städtebauliche Maßnahmen ermöglicht die Verbesserung der städtebaulichen Situation in mehreren Gebieten der Gemeinde.
Anlage 2	7.3	Bewilligungsverfahren Der Regierungspräsident bewilligt die zugewiesenen Mittel nach dem Muster der Anlage 2. In den Zuwendungsbescheid sind folgende Zweckbindungsfristen aufzunehmen: - 25 Jahre bei Investitionen, - mindestens 5 Jahre bei Ersteinrichtungen und sonstigen Maßnahmen.	8.1	Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn Erfordernis und Dringlichkeit der Stadterneuerung aus der Gesamtstruktur der Gemeinde abgeleitet werden.
			8.1.1	bei gebietsbezogenen Stadterneuerungsmaßnahmen die räumliche und sachliche Gliederung begründet und nach den vorgesehenen Maßnahmen finanziell und zeitlich gegliedert ist und
			8.1.2	der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, den Betroffenen Gelegenheit zur ausreichenden Mitwirkung zu geben.
			8.2	Bei gebietsbezogenen Stadterneuerungsmaßnahmen ist in den Zuwendungsbescheid eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den Fortgang der Maßnahme jährlich im Sachbericht nach dem Muster der Anlage 5 darzustellen hat.
	9	Öffentliche Straßen, Wege und Plätze Gefördert wird die Gestaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach sozialen und ökologischen Gesichtspunkten. Straßen sollen nach den Prinzipien der Verkehrsberuhigung umgestaltet werden. Dabei sind die stadtbild- und denkmalpflegerischen Anliegen besonders zu beachten.		ANLAGE 5

- 9.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Freilegung, Baureifmachung, Herrichtung und Erstausstattung; hierbei werden bis zu 200 DM je Quadratmeter (Mittelwert) umgestalteter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt.
- Künstlerische Gestaltungsmaßnahmen können bis zur Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zusätzlich in die Förderung einbezogen werden.
- 9.2 Nicht förderungsfähig sind
- Grunderwerb,
 - beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB, soweit es sich um die erstmalige Herstellung handelt,
 - Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
- 9.3 Die gewährte Landeszuwendung ist bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Form erläßigend zu berücksichtigen, daß abweichend von der Regelbestimmung des § 8 Abs. 4 Satz 4, 2. Halbsatz KAG die Zuwendung zwischen der Gemeinde und den Beitragspflichtigen in dem Verhältnis aufgeteilt wird, in dem der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit zu dem auf den Beitragspflichtigen entfallenden Anteil steht.
- Verbleibende Beiträge nach § 8 KAG gelten nicht als Kostenanteile Dritter, sondern sind zu dem durch Landeszuwendungen nicht gedeckten Teil der Aufwendungen heranzuziehen.
- 9.4 Bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung kann in den Zuwendungsbescheid eine besondere Nebenbestimmung aufgenommen werden, in der die Gemeinde zur Durchführung einer Wirkungsanalyse verpflichtet wird.
- 10 Öffentliche Grünflächen
- Gefördert werden innerörtliche, möglichst naturnah gestaltete Grünflächen.
- 10.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb,
 - Freilegung, Baureifmachung, Erschließung, Herrichtung und Erstausstattung; hierbei werden bis zu 30 DM je Quadratmeter (Mittelwert) umgestalteter oder neu angelegter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt.
- Zusätzliche künstlerische Gestaltungsmaßnahmen können bis zur Höhe von 5 DM je Quadratmeter Gesamtfläche als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 10.2 Nicht förderungsfähig sind
- beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB, soweit es sich um die erstmalige Herstellung handelt,
 - Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
- 11 Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche
- Gefördert werden möglichst wohnungsnah und öffentlich zugängliche Anlagen zum Spielen; dabei sollen insbesondere Baulücken und beachgefallene Flächen genutzt werden.
- 11.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb,
 - Freilegung, Baureifmachung, Erschließung, Herrichtung und Erstausstattung.
- 11.2 Nicht förderungsfähig sind Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
- 12 Parkierungseinrichtungen und Stellplätze
- Gefördert werden öffentliche Parkierungseinrichtungen und Stellplätze für Stadterneuerungsgebiete als Ersatz für wegfallende Stellplätze im öffentlichen Raum. Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Verträglichkeit der Maßnahme mit dem öffentlichen Personennahverkehr durch eine Unbedenklichkeitserklärung des Trägers des öffentlichen Personennahverkehrs belegt wird.
- 12.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb,
 - Erschließung, Herrichtung, Baumaßnahmen und sonstige Kosten in Höhe von
- | | |
|------------------|--------------------------|
| ebenerdig | 1 000 DM je Stellplatz, |
| in Parkdecks und | |
| Parkpaletten | 3 000 DM je Stellplatz, |
| in Parkhäusern | 7 500 DM je Stellplatz, |
| in Tiefgaragen | 10 000 DM je Stellplatz. |
- 12.2 In den Zuwendungsbescheid kann eine besondere Nebenbestimmung aufgenommen werden, in der festgelegt wird, daß der Zuwendungsempfänger zwei Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme eine Wirkungsanalyse vorzulegen hat.
- 12.3 Bei Anträgen auf Förderung von Tiefgaragen ist die Möglichkeit ihrer Eignung für den Zivilschutz zu prüfen.
- 13 Örtliche Begegnungsstätten
- Gefördert werden kommunale Einrichtungen (§ 18 GO), die örtliche oder stadtteilbezogene Defizite an Kultur-, Freizeit- und Kommunikationsangeboten abbauen. Vorrangig sollen funktionslos gewordene Gebäude, insbesondere solche von Denkmalwert und stadtbildprägender Bedeutung genutzt werden.
- 13.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb, Freimachen und Herrichten des Grundstücks,
 - Erschließung,
 - Bauwerk,
 - Ersteinrichtung (Gerät),
 - Außenanlagen,
 - künstlerische Gestaltungsmaßnahmen,
 - Baunebenkosten mit Ausnahme der in Nr. 5.4.3.2 genannten Kosten,
- bei Neubauten jedoch nur bis zur Höhe von insgesamt 1 500 000 DM.
- 13.2 Bei der Förderung von Begegnungsstätten mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 750 000 DM wird eine Herabsetzung der gemäß Nr. 7.3 vorgeschriebenen Zweckbindungsfrist bis auf 10 Jahre dann zugelassen, wenn der Förderbetrag und die vorgeschriebene Zweckbindungsfrist in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.
- 13.3 Für sich rentierliche Teile der Einrichtungen sind grundsätzlich nicht förderungsfähig. Sie können in die Förderung einbezogen werden, wenn dies zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich ist und es sich um untergeordnete Anteile an der Gesamtmaßnahme handelt, jedoch nicht mehr als 20 v. H. Raum- oder Kostenanteile.
- 13.4 In den Zuwendungsbescheid kann eine besondere Nebenbestimmung aufgenommen werden, in der festgelegt wird, daß der Zuwendungsempfänger zwei Jahre nach Fertigstellung der Einrichtung eine Wirkungsanalyse vorzulegen hat.
- 14 Stadthallen
- Gefördert werden in besonderen Ausnahmefällen kommunale Stadthallen, wenn sie ein Defizit an mittelzentralen Versorgungsfunktionen ausgleichen und der städtebaulichen Neuordnung dienen.
- 14.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Freimachen und Herrichten des Grundstücks,
 - Erschließung.

<ul style="list-style-type: none"> - Bauwerk, - Ersteinrichtung (Gerät), - Außenanlagen, - künstlerische Gestaltungsmaßnahmen, - Baunebenkosten mit Ausnahme der in Nr. 5.4.3.2 genannten Kosten <p>bis zur Höhe von insgesamt 15 000 000 DM. Die Förderung beträgt 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	<p>16.2</p> <p>Nicht förderungsfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - vereinsgebundene Anlagen, - Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie in Naturparken (RdErl. v. 19. 2. 1986, SMBL. NW. 791) zuwendungsfähig sind.
<p>14.2</p> <p>Die architektonische Qualität und stadtgestalterische Verträglichkeit der Maßnahme sind durch einen Wettbewerb oder ein Gutachterverfahren zu belegen.</p>	<p>17</p> <p>Gewerbliche Bauflächen</p> <p>Gefördert wird die Herrichtung gewerblicher Bauflächen, die zur Verlagerung, Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben benötigt werden. Die Gestaltung soll nach städtebaulich verträglichen sowie ökologischen Gesichtspunkten erfolgen; vorrangig sollen brachliegende Flächen wiederverwendet werden.</p>
<p>14.3</p> <p>Die Vorschriften der Nrn. 13.3 und 13.4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Nr. 13.3 als untergeordnete Anteile höchstens 10 v. H. Raum- oder Kostenanteile gelten.</p>	<p>17.1</p> <p>Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grunderwerb, - Freilegung und Baureifmachung, - öffentliche Erschließung, - Herrichtung.
<p>15</p> <p>Nutzung von Denkmälern und Gebäuden mit stadtbildprägender Bedeutung</p> <p>Gefördert wird der Umbau von Baudenkmälern und Gebäuden mit stadtbildprägender Bedeutung zur Nutzung als soziale, kulturelle oder vergleichbare kommunale Einrichtungen. Durch die Maßnahmen sollen für die Stadtgestalt bedeutsame Gebäude erhalten und wieder genutzt werden und städtebauliche Impulse zur Verbesserung einer Gemeinde oder eines Stadtteiles ausgehen; lokale Einrichtungen haben daher Vorrang vor zentralen Einrichtungen.</p> <p>Umbaumaßnahmen mit Nutzungszwecken, die auf anderer rechtlicher Grundlage oder üblicherweise von anderer Stelle gefördert werden können, können in die Förderung einbezogen werden, wenn eine Erklärung der zuständigen anderen Stelle vorliegt wird, daß sie die Maßnahme nicht fördert.</p>	<p>Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben abzüglich zu erwartender Einnahmen (Veräußerungserlöse, Erschließungsbeiträge, sonstige Entgelte). Die Veräußerungserlöse je Quadratmeter erschlossener Gewerbefläche müssen dabei mindestens 15 DM über den Grunderwerbskosten liegen; bei der Förderung ist mindestens ein Verkaufserlös von 25 DM je Quadratmeter zugrunde zu legen. Bei der Vergabe von Grundstücken in Form von Erbbaurechten wird als fiktiver Verkaufserlös das 25fache des jährlichen Erbbauzinses angesetzt.</p>
<p>15.1</p> <p>Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grunderwerb, Freimachen und Herrichten des Grundstücks, - Erschließung, - Bauwerk, - Ersteinrichtung (Gerät) gemäß DIN 276 mit Ausnahme der Kostengruppen 4.2, 4.4, 4.5.2, 4.9, - Außenanlagen, - künstlerische Gestaltungsmaßnahmen, - Baunebenkosten mit Ausnahme der in Nr. 5.4.3.2 genannten Kosten <p>bis zur Höhe vergleichbarer Neubaukosten.</p>	<p>17.2</p> <p>Wenn die Gemeinde Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden nicht wieder veräußert und für gewerbliche Nutzungen durch Dritte herrichtet (z. B. als Gewerbehof oder Handwerkhof), können auch die hierfür erforderlichen zusätzlichen Ausgaben in die Förderung einbezogen werden. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die zu erwartenden angemessenen Entgelte der Gemeinde aus Vermietung und Verpachtung in Höhe der zehnfachen Jahreseinnahme von den Aufwendungen abzusetzen.</p>
<p>15.2</p> <p>Die vorgesehenen Umbaumaßnahmen sind mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege abzustimmen. In geeigneten Fällen ist vor Beginn der Maßnahmen ein Wettbewerb oder ein Gutachterverfahren durchzuführen.</p>	<p>17.3</p> <p>Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - alternative Standorte in der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen und - die zügige Durchführung der gewerblichen Investitionen beabsichtigt ist.
<p>15.3</p> <p>Die Vorschriften der Nrn. 13.2 bis 13.4 sind anzuwenden.</p>	<p>17.4</p> <p>In den Zuwendungsbescheid ist eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß</p>
<p>15.4</p> <p>Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen zur Instandsetzung, Instandhaltung und Renovierung bestehender Einrichtungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde spätestens drei Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises den Förderungserfolg nach dem Muster der Anlage 6 anzuzeigen hat, - die Grundstückskäufer zu verpflichten sind, die erworbenen Grundstücke oder Teile davon an die Gemeinde oder einen von der Gemeinde zu benennenden Dritten zum gezahlten Kaufpreis zurückzuveräußern, wenn mit der vorgesehenen Bebauung zur gewerblichen Nutzung nicht innerhalb von drei Jahren nach Grunderwerb begonnen worden ist oder die begonnene Bebauung nicht unverzüglich weitergeführt und vollendet wird; diese Ansprüche sind durch Rückauflasungsvormerkungen im Grundbuch zu sichern.
<p>16</p> <p>Landschaftsgebundene Freizeitanlagen und Erholungsflächen</p> <p>Gefördert werden (neben und in Ergänzung der wohnungsnahen Freizeit-, Spiel- und Erholungsmöglichkeiten nach den Nrn. 9, 10, 11, 13, 14 und 15) öffentliche, landschaftsgebundene Freizeitanlagen und Erholungsflächen. Vorrangig sollen vorhandene und entstehende Wasserflächen gestaltet sowie Ufer von Flüssen und Kanälen zum Wandern und Radfahren geöffnet werden.</p>	<p>18</p> <p>Kleinteiliges Flächenrecycling</p> <p>Gefördert wird der Erwerb brachliegender Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen, auf denen künftig Maßnahmen zur Städteerneuerung durchgeführt werden sollen, der konkrete Nutzungs- zweck jedoch noch nicht feststeht. Durch die vorge-</p>

- zogene Förderung der Ausgaben für den Grunderwerb sollen die Gemeinden in die Lage versetzt werden, die planungsrechtlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zur Erarbeitung eines endgültigen Nutzungskonzepts sowie eines förderreifen Zuwendungsantrags nach diesen Richtlinien zu schaffen.
- 18.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für den Grunderwerb.
- 18.2 In den Zuwendungsbescheid ist eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß
- die vorgezogene Förderung des Grunderwerbs auf die spätere Förderung der Städteerneuerungsmaßnahme angerechnet wird,
 - ein Zuwendungsantrag nach diesen Richtlinien spätestens drei Jahre nach Förderung der Grunderwerbskosten vorzulegen ist,
 - die Zuwendung zurückzuzahlen ist, wenn ein solcher Zuwendungsantrag nicht fristgerecht vorgelegt wird oder innerhalb von weiteren zwei Jahren nicht positiv entschieden wird.
- 19 Sicherung gewerblicher Standorte in Gemeingelägen
Gefördert werden Maßnahmen zur Minderung von störenden Beeinträchtigungen bei Gemeingelägen zwischen Wohnen und Gewerbe. Die Maßnahmen sollen der Verbesserung von Wohnnutzung und Wohnumfeld sowie der Sicherstellung der gewerblichen Standorte dienen.
- 19.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Zwischenerwerb von Baugrundstücken einschließlich Bestandteile und Zubehör für Dritte in Höhe von 6 v. H. des Darlehens für höchstens fünf Jahre,
 - passiven Immissionsschutz im öffentlichen Bereich einschließlich Grunderwerb, Freilegung und Baureifmachung,
 - passiven und aktiven Immissionsschutz im privaten Bereich bis zu 25 v. H.
- 19.2 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Grundsätze des Planungsgerlasses (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 8. 7. 1982 – SMBL NW. 2311) für die Bauleitplanung in Gemeingelägen beachtet und die Maßnahmen mit der Wirtschaftsförderung und der Immissionsschutzförderung abgestimmt sind.
- 19.3 In den Zuwendungsbescheid ist eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß der Zuwendungsempfänger die Wiederveräußerung von Baugrundstücken innerhalb von fünf Jahren mitzuteilen hat.
- 20 Private Hof- und Hassflächen
Im Rahmen der Förderung von Städteerneuerungsgebieten können den Gemeinden Pauschalzuweisungen zur Förderung von Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken gewährt werden.
- 20.1 Die Pauschalzuweisungen werden von der Gemeinde zusammen mit den Gemeindemitteln an die Grundstückseigentümer (oder sonstigen Verfügungsberechtigten) bewilligt. Die Gemeinden haben hierfür eigene Vergaberichtlinien zu erlassen, in denen Gestaltungsvorgaben unter Berücksichtigung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange und eine angemessene Eigenbeteiligung der Grundstückseigentümer (mindestens 40 v. H. ihrer Anwendungen) festgelegt werden.
- 20.2 Im Rahmen der Pauschalzuweisung werden die von der Gemeinde zu tragenden Kosten bis zu 50 DM je Quadratmeter (Mittelwert) begrünter, hergerichteter oder gestalteter Fläche als förderungsfähig anerkannt. Ausgaben für Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sind nicht förderungsfähig. Abweichend von Nr. 7.3 beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.
- 20.3 In den Zuwendungsbescheid ist eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß
- abweichend von Nr. 7.6 nur die Nrn. 1.1, 5.12, 5.13, 7.1 Satz 1, 8.2 und 9 (mit Ausnahme der Nrn. 9.31 und 9.5) der ANBest-G Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind,
 - bei Hof- und Gartenflächen die öffentliche oder zumindest eine auf die Mieter beschränkte Zugänglichkeit sichergestellt wird,
 - die Gemeinde in ihrem Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen hat, daß die Förderung der Maßnahmen mit finanzieller Unterstützung des Landes erfolgt,
 - der Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unter Vorlage der Belege nachzuweisen hat.
- 20.4 Der Zuwendungsnachweis der Gemeinde beschränkt sich bei diesem Fördergegenstand auf die Bestätigung, daß die Pauschalzuweisung zusammen mit den Gemeindemitteln für die in einer Anlage aufzuführenden Maßnahmen verwendet wurden und daß die Verwendungsnachweise für diese Maßnahmen durch Vorlage der Belege, die die Ausgaben im einzelnen nachweisen, erbracht und geprüft worden sind.
- 21 Städtebauliche Ergänzung zu Modernisierung sowie Ausbau und Erweiterung von Wohnraum
Ergänzend zur Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum – ModR 1986 – (SMBL NW. 2375) und nach Nr. 3 (Ausbau und Erweiterung von Wohnraum) der Wohnungsbauförderungsbestimmungen – WFB 1994 – (SMBL NW. 2370) können den Gemeinden Zuweisungen zur Förderung städtebaulich bedingter Mehrkosten oder zur Erreichung sozial tragbarer Mieten gewährt werden.
- 21.1 Die Zuweisungen werden von der Gemeinde zusammen mit den Gemeindemitteln an die Grundstückseigentümer (oder sonstigen Verfügungsberechtigten) bewilligt.
- 21.2 Gegenstand der Förderung sind Gebäude,
- die von besonderem städtebaulichen Wert sind und in einem vom Land geförderten Städteerneuerungsgebiet liegen
 - oder
 - ein Baudenkmal sind
 - oder
 - in einem Denkmalbereich liegen,
 - oder
 - bei denen ohne die Ergänzungsförderung sozial tragbare Mieten in Miet- oder Genossenschaftswohnungen nicht erreicht werden können und die in einem vom Land geförderten Städteerneuerungsgebiet liegen. Die Höhe der sozial tragbaren Miete wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidenten festgesetzt.
- 21.3 Bei einer Förderung zur Erhaltung des städtebaulichen Werts eines Gebäudes sind die aus städtebaulicher Sicht erforderlichen zusätzlichen, nach Bauteilgruppen gegliederten Angaben förderungsfähig, die über die nach dem ModR 1986 oder nach Nr. 3 der WFB 1994 zuwendungsfähigen Höchstkosten hinausgehen.
- Bei einer Förderung zur Erreichung sozial tragbarer Mieten sind die hierzu erforderlichen Ausgaben förderungsfähig, die sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Modernisierungskosten (Modernisierungsstandard) einerseits und den kapitalisierten Nettoeinnahmen nach Modernisierung, der Zuwendung nach dem ModR 1986 sowie etwaigen Steuerersparnissen (berechnet für die Dauer von 10 Jahren auf der Grundlage des Höchststeuersatzes) andererseits ergeben.

Im Rahmen der Gesamtförderung dürfen die insgesamt förderungsfähigen Ausgaben die vergleichbaren Neubaukosten des sozialen Wohnungsbaus (ohne Grundstückskosten) nicht überschreiten.

- 21.4 Der geförderte Wohnraum darf innerhalb der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren nur zu Wohnzwecken verwandt werden.

Bei einer Förderung zur Erreichung sozial tragbarer Mieten darf der geförderte Wohnraum innerhalb dieses Zeitraums nur dem in § 25 II. WoBauG genannten Personenkreis zum Gebrauch überlassen werden; der Gemeinde ist das Recht einzuräumen, entsprechende Mieter zu benennen. Die festgesetzte Miete darf nur überschritten werden, wenn sich die Kapital- und/oder Bewirtschaftungskosten erhöhen.

Bei einer Förderung zur Erhaltung des städtebaulichen Werts eines Gebäudes in Verbindung mit einer Förderung nach den ModR 1988 sollen die Bindungen des Absatzes 2 gefordert werden, wenn die Gesamtförderung höher ist als bei einer Förderung nach Nr. 3 der WFB 1984.

Wird bei einer Förderung zur Erhaltung des städtebaulichen Werts das Gebäude vor Ablauf der allgemeinen Zweckbindungsfrist veräußert, ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

Die Bindungen der Absätze 1 bis 4 sind durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich zu sichern.

- 21.5 Die Gemeinde hat in ihrem Bewilligungsverfahren die vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vorgegebenen Vordrucke für den Förderantrag und den Zuwendungsbescheid zu verwenden. Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Förderung der Maßnahme mit finanzieller Unterstützung des Landes erfolgt.

Die Gemeinde hat die Förderung mit der Bewilligungsbehörde für die gleichzeitig beantragten Modernisierungs- und Wohnungsbaumittel fachlich abzustimmen und hierbei insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Gesamtfinanzierung der Maßnahme auch durch eine möglichst gleichzeitige Bewilligung gesichert ist.

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren bei der Gemeinde richtet sich bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Modernisierungsmitteln sinngemäß nach Nr. 7.4 ModR 1988 und bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Wohnungsbaumitteln sinngemäß nach Nrn. 8.31 und 8.32 WFB 1984. Für den Kostennachweis sind die nach den ModR 1988 bzw. den WFB 1984 vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Gemeinde gilt der nach den ModR 1988 vorgeschriebene Kostennachweis bzw. die nach den WFB 1984 vorgeschriebene Schlußabrechnung. Bei einer Förderung zur Erhaltung des städtebaulichen Werts eines Gebäudes sind die städtebaulich bedingten Mehrkosten zusätzlich unter Vorlage der entsprechenden Belege im einzelnen nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde für die Modernisierungsmittel bzw. Wohnungsbaumittel leitet der Gemeinde eine Kopie des Kostennachweises bzw. der Schlußabrechnung mit ihrem Prüfvermerk zu.

- 21.6 In Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids ist ergänzend festzulegen, daß die Regelungen in den Nrn. 21.4 und 21.5 für die Gemeinde maßgebend und von der Gemeinde in ihrem Bewilligungsbescheid auch, soweit zutreffend, dem Grundstückseigentümer aufzuerlegen sind.

22 Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle im Auftrag der Gemeinde

Gefördert werden Ausgaben der Gemeinden für die

Beauftragung Dritter zur Durchführung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen zur Städteerneuerung.

- 22.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für

- Planungen,
- Bürgerberatung,
- Durchführungsaufgaben,
- Erfolgskontrolle

zur Durchführung von Maßnahmen zur Städteerneuerung.

- 22.2 Bei der Beauftragung von Architekten und Ingenieuren sind höchstens die Kosten nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung zuwendungsfähig.

23 Städtebauliche Untersuchungen und Planungen

Gefördert werden grundlegende Untersuchungen, Planungen und Wettbewerbe zur Vorbereitung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung.

- 23.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für

- städtebauliche Rahmenplanungen, Untersuchungen, Planungen und Wettbewerbe sowie Bürgerberatung im Auftrag der Gemeinde zur Vorbereitung von Maßnahmen zur Städteerneuerung,
- Verkehrsentwicklungspläne und verkehrliche Rahmenplanungen,
- städtebauliche Wettbewerbs- und Gutachterverfahren für größere Wohnungsbauprojekte nach Nr. 1.3 der Anlage zu den WFB 1984,
- vorbereitende Untersuchungen und Planungen für die Aufstellung örtlicher und regionaler Energieversorgungskonzepte.

- 23.2 Zuwendungsfähig sind höchstens die Kosten nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung.

- 23.3 In den Zuwendungsbescheid ist eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde auf Anforderung die Ergebnisse der geförderten Untersuchungen und Planungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.

24 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

25 Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 25.1 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen – RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 18. 3. 1983 (SMBI. NW. 2313)

- 25.2 RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 28. 12. 1983 – III B 1 – 42.00 – 1019/83 (n. v.)

- 25.3 RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 27. 2. 1984 – III B 1 – 40.01 – 621/84 (r. v.)

- 25.4 RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 11. 4. 1984 – III B 2 – 51.10 – 1.27/83 (n. v.)

- 25.5 RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 22. 5. 1984 – III B 1 – 40.01 – 629/84 (n. v.)

- 25.6 RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 27. 3. 1985 – III B 1 – 40.01 – 253/85 (n. v.)

Regierungspräsident
- Dez. 35.2 -

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Stadterneuerung
Bezug:

1 Antragsteller							
Name/Bezeichnung:							
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis						
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)						
Gemeindekennziffer:							
Bankverbindung:	Konto-Nr.			Bankleitzahl			
				Bezeichnung des Kreditinstituts			
Landesplanerische Kennzeichnung:							
2 Maßnahme							
Bezeichnung der Maßnahme:							
	<input type="checkbox"/> Stadterneuerungsgebiet		<input type="checkbox"/> Sachprogramm		<input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme		
Durchführungszeitraum:	von/bis						
3 Gesamtkosten							
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung	Gesamtkosten DM						
	Zuwendungsfähige Ausgaben DM						
	Beantragte Zuwendung DM						
4 Finanzierungsplan							
	Gesamt- betrag	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
		19.....	19.....	19.....	19.....	19.....	19.....
in 1000 DM							
1	2	3	4	5	6	7	8
4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3)							
4.2 Eigenanteil v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben							
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)							
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.3) durch							
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)							

5 Beantragte Förderung					
Zuwendungsbereich Fördergegenstände nach den Förderrichtlinien	Gesamtkosten TDM	Künftige Ein- nahmen ¹⁾ TDM	Differenz (Sp.2-Sp.3) TDM	Zuwendungsfähige ²⁾ Ausgaben TDM	
1	2	3	4	5	
Nr.					
9 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze davon Verkehrsberuhigung					
10 Öffentliche Grünflächen davon Grunderwerb					
11 Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche davon Grunderwerb					
12 Parkierungseinrichtungen und Stellplätze davon Grunderwerb Stellplätze ebenerdig in Parkdecks und Parkpaletten in Parkhäusern in Tiefgaragen					
13 Örtliche Begegnungsstätten davon Grunderwerb					
14 Stadthallen					
15 Nutzung von Denkmälern davon Grunderwerb					
16 Landschaftsgebundene Freizeitanlagen davon Grunderwerb					
17 Gewerbliche Bauflächen davon Grunderwerb					
18 Kleinteiliges Flächenrecycling					
19 Standortsicherung					
20 Private Hof- und Hausflächen					
21 Städtebauliche Ergänzungsförderung					
22 Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle davon: Bürgerberatung Kosten für Beauftragte/Träger					
23 Untersuchungen und Planungen					
Insgesamt					

¹⁾ Veräußerungserlöse und sonstige Entgelte unter Beachtung der Nrn. 6.2 und 17.1
²⁾ Unter Beachtung der Höchstsätze nach den Nrn. 9.1, 10.1, 12.1, 13.1, 14.1, 15.1, 19.1 und 20.1

6 Maßnahm描绘 und Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme nach Maßgabe der Förderrichtlinien (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

Noch Nr. 6.1

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug
- berechtigt nicht berechtigt
- ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer).
- 8.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und die beantragte Förderung sich nur auf zuwendungsfähige Ausgaben der Förderrichtlinien bezieht.

9 Anlagen**9.1 bei allen Anträgen**

- Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Nr. 4.1)
- Darstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit oder Unbedenklichkeit (Nr. 4.2)
- Beschuß des zuständigen Organs (Nr. 4.3)
- Stadtplan mit Eintragung des Fördergebietes/Standortes des Fördergegenstandes (Maßstab 1:25 000)
- Darstellung des Fördergegenstandes in einem Lageplan (Maßstab 1:500)
- im Falle des Grunderwerbs Grunderwerbs- und Veräußerungsliste mit Größe, Nutzung, Verkehrswert

9.2 ergänzende Unterlagen zu einzelnen Fördergegenständen

- Darstellung der Mitwirkung der Betroffenen (Nr. 8.13)
- Unbedenklichkeitserklärung des Trägers des ÖPNV (Nr. 12)
- Ergebnis der Prüfung der Zivilschutzeignung (Nr. 12.3)
- Ergebnis des Wettbewerbs oder Gutachterverfahrens (Nr. 14.2)
- Erklärung der zuständigen anderen Stelle (Nr. 15)
- Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege (Nr. 15.2)
- Ergebnis der Abstimmung mit der Wirtschafts- und Immissionsschutzförderung (Nr. 19.2)
- Vergaberichtlinien der Gemeinde (Nr. 20.1)
- Anträge der Letztempfänger sowie Anträge nach den ModR 1986/WFB 1984 (Nr. 21.3)

9.3 ergänzende Unterlagen bei Zuwendungen für Baumaßnahmen

- Bau- und/oder Raumprogramm
- vollständige Entwurfszeichnungen
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind
- bei Hochbaumaßnahmen
Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- bei Tiefbaumaßnahmen Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) mit Kostenschätzung, soweit für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen erforderlich
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

4 Anlagen

- 4.1 Darstellung des Neuordnungskonzeptes (auf besonderem Blatt)
- 4.2 Plan mit Abgrenzung und schematischer Darstellung des Maßnahmeprogramms (M 1:2500 oder 1:5000/DIN-A3-Format)
- Gestaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Verkehrsberuhigung (gelb)
 - Öffentliche Grünflächen (grün)
 - Spielanlagen (Kennzeichnung mit S)
 - Parkierungseinrichtungen und Stellplätze (grau)
 - Gemeinbedarfseinrichtungen (rot)
 - Freizeitanlagen und Erholungsflächen (blau)
 - Gewerbliche Bauflächen und Flächenrecycling (orange)
 - Standortsicherung in Gemengelagen (violett)
 - Wohnungsmodernisierung (braun)

10 Antragsprüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde**Baufachliche Prüfung**ist erfolgt ist nicht erfolgt
Ort/Datum.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

11 Baufachliche Prüfung des Antrags durch die staatliche Bauverwaltung (Nr. 6 VVG)
ist erforderlich/ist nicht erforderlich

12 Ergebnis der Antrags-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht – entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigelegt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: DM
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: DM

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Der Regierungspräsident
Az.: 35.3

Anlage 2

[]

[]

....., den 19.....

[]

[]

Fernsprecher:

Erlaß-Nr.

Maßnahme-Nr.

Positions-Nr.

Positions-Nr.

Zuwendungsbescheid Nr.
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;

hier: Stadterneuerung

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
 Vordrucke Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise

I.

1 Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks durch Bezugnahme auf den Antrag, ggf. zusätzliche Änderungen gegenüber dem Antrag

Zweckbindungsfrist:

3 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
als Zuschuß/Zuweisung¹⁾ gewährt.

4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Zuwendungsbereich (Fördergegenstände nach den Förderrichtlinien)	Ausgaben	
	insgesamt TDM	davon zuwen- dungsfähig TDM
Nr.		
9 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze davon Verkehrsberuhigung (zuwendungsfähig) TDM		
10 Öffentliche Grünflächen		
11 Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche		
12 Parkierungseinrichtungen und Stellplätze davon: Grunderwerb TDM		
Stellplätze ebenerdig		
..... in Parkdecks und Parkpaletten		
..... in Parkhäusern		
..... in Tiefgaragen		
13 Örtliche Begegnungsstätten		
14 Stadthallen		
15 Nutzung vor Denkmälern		
16 Landschaftsbezogene Freizeitanlagen		
17 Gewerbliche Baupläne		
18 Kleinteiliges Flächenrecycling		
19 Standortsicherung		
20 Private Hof- und Hausflächen		
21 Städtebauliche Ergänzungsförderung		
22 Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle davon: Bürgerberatung TDM		
23 Untersuchungen und Planungen		
Insgesamt		

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

5.1 Kapitel/Titel: Positions-Nr.

Ausgabeermächtigungen DM

Verpflichtungsermächtigungen **DM**

davon 19..... DM

19..... DM.....

19..... DM

19..... DM

el/Titel: Positions-Nr.

• www.ams.org/amsmta/2013-14/2013-14.html

Das Recht auf Inanspruchnahme der Ausgabemittel und der Verpflichtungsermächtigungen ist auf den 31. 12. des jeweiligen Haushaltsjahres befristet.

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach ANBest-G/ANBest-P ausgezahlt. Bei der städtebaulichen Ergänzungsförderung (Nr. 21) richtet sich das Auszahlungsverfahren nach den Vorschriften der ModR/WFB.

II.

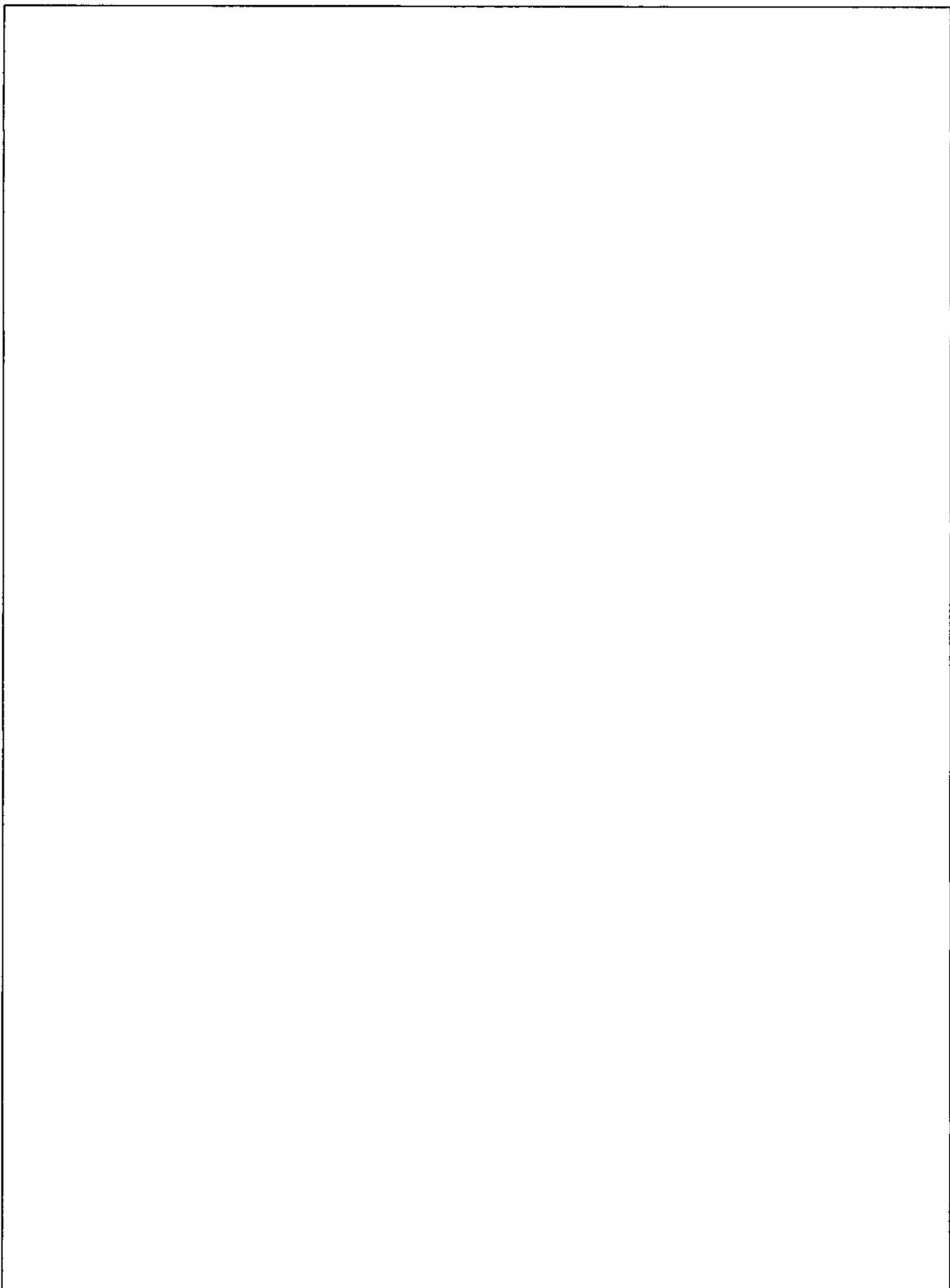
Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau¹⁾) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend hierzu wird folgendes bestimmt:²⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

¹⁾ Hier sind die Nebenbestimmungen zu bezeichnen, die im Einzelfall keine Anwendung finden.



.....
Unterschrift

Anlage 3

Regierungspräsident
– Dez. 35.3 –

....., den 19.....
Fernsprecher:

zur Weiterleitung an
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

Betr.: Stadterneuerung
hier: Antrag auf Auszahlung von Landeszuwendungen
für die Maßnahme

.....
(Bezeichnung der Maßnahme)

Bezug: 1. Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidenten vom Nr.
2. Aktenzeichen der WFA

Anlg.: Durchschrift

Zur Leistung fälliger Zahlungen/entsprechend Baufortschritt (Hochbaumaßnahmen)
wird die Auszahlung folgender Landeszuwendungen auf

Konto-Nr. Bankleitzahl

bei
(Kreditinstitut)
beantragt:

..... DM Kapitel/Titel/Haushaltsjahr

..... DM Kapitel/Titel/Haushaltsjahr

..... DM Kapitel/Titel/Haushaltsjahr

..... DM Kapitel/Titel/Haushaltsjahr

Ermittlung des Auszahlungsbetrages:

1. Allgemein

Fällig werdende Zahlungen abzüglich Einnahmen DM
abzüglich Eigenanteil DM
Auszahlungsbetrag allgemein DM

2. Für Hochbaumaßnahmen von Gemeinden

– Vergabe des Rohbauauftrages (35 v.H.) ¹⁾ DM
– Fertigstellung des Rohbaus (35 v.H.) ¹⁾ DM
– abschließende Fertigstellung (30 v.H.) ¹⁾ DM
abzüglich Eigenanteil DM
Auszahlungsbetrag Hochbau DM
Auszahlungsbetrag insgesamt DM

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

Der Regierungspräsident , den 19.....
35.3

Urschriftlich der
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf

Nach Prüfung bestehen die Auszahlung eines Betrages in Höhe von DM keine Bedenken.

Im Auftrag

Anlage 4

Regierungspräsident
– Dez. 35.3 –

....., den 19.....

Fernsprecher:

Verwendungsnachweis

Betr.: Stadterneuerung;

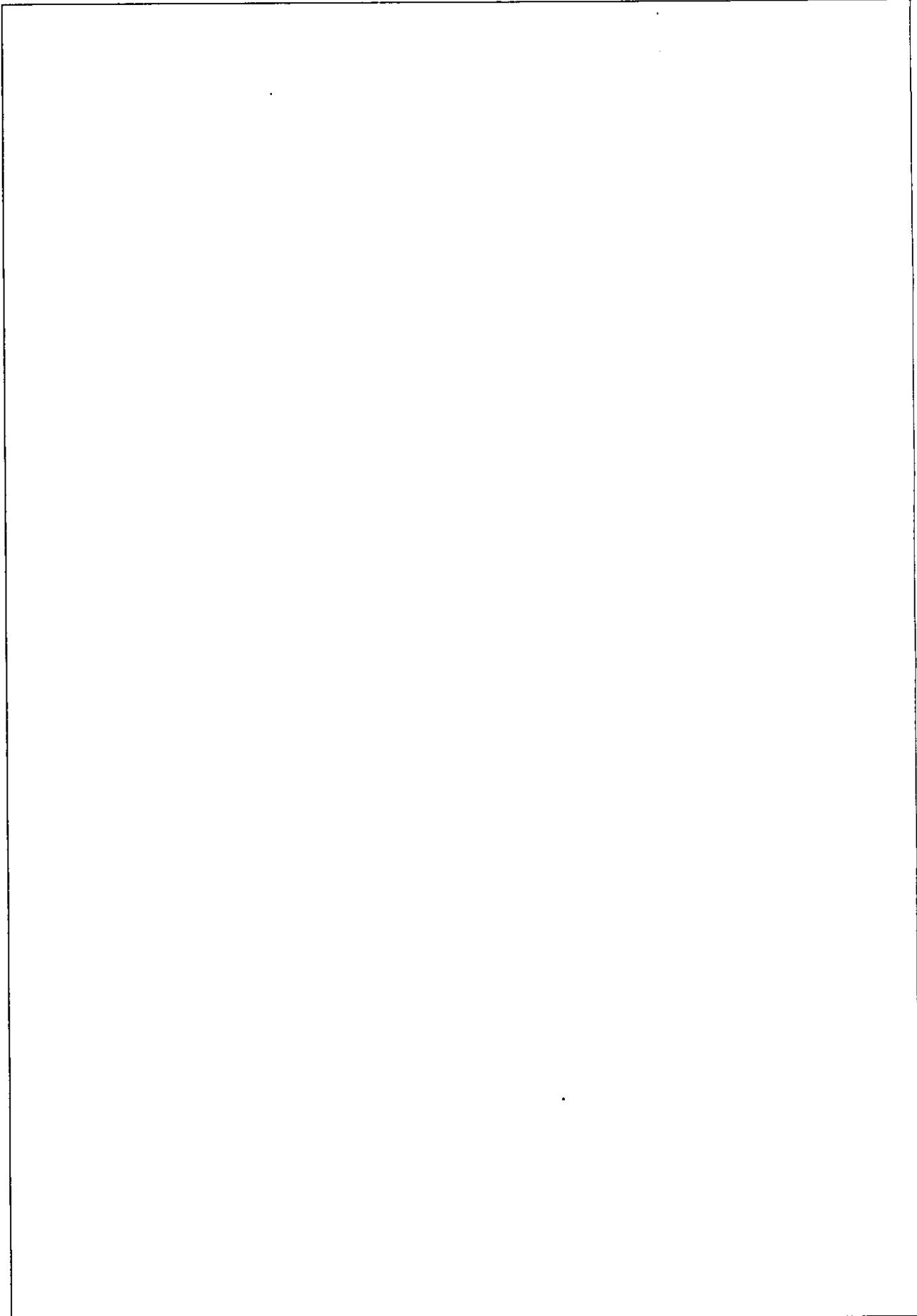
hier:
(Bezeichnung der Maßnahme)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)
vom über DM
vom über DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. bewilligt DM
Es wurden ausgezahlt insges. DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

Noch I.



II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
.....				
.....				
.....				
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung nach Zuwendungsbereichen ^{1),2)} (Förderungsgegenstände nach den Förderrichtlinien)	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungsfähig	insges.	davon zuwendungsfähig ³⁾
	DM	DM	DM	DM
Nr.				
9 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze				
davon Verkehrsberuhigung TDM				
10 Öffentliche Grünflächen				
11 Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche				
12 Parkierungseinrichtungen und Stellplätze				
davon Grunderwerb TDM				
Stellplätze				
..... ebenerdig				
..... in Parkdecks und Parkpaletten				
..... in Parkhäusern				
..... in Tiefgaragen				
13 Örtliche Begegnungsstätten				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

³⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 12 ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

14 Stadthallen				
15 Nutzung von Denkmälern				
16 Landschaftsbezogene Freizeitanlagen				
17 Gewerbliche Bauflächen				
18 Kleinteiliges Flächenrecycling				
19 Standortsicherung				
20 Private Hof- und Hausflächen				
21 Städtebauliche Ergänzungsförderung				
22 Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle davon: Bürgerberatung TDM				
23 Untersuchungen und Planungen				
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

	Lt.Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben	Minderausgaben	X

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden.
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG) wenn erforderlich

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigefügt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

..... **Anlage 5**

Regierungspräsident
- Dez. 35.3 -

....., den 19.....
Fernsprecher:

Betr.: Stadterneuerung;

hier:
(Bezeichnung der Maßnahme)

Bezug:

Sachbericht für das Jahr 19.....

1. Entwicklung der Maßnahme

(u.a. Verwirklichung, erreichter Sachstand, Planungsänderungen und Kostenänderungen nach Fördergegenständen, Besonderheiten)

Noch 1.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Regierungspräsident
- Dez. 35.3 -

....., den 19.....

Fernsprecher:

Betr.: Stadterneuerung;

hier: Erfolgsnachweis für gewerbliche Bauflächen (Nr. 17.4 der Förderrichtlinien)

Zuwendungsbescheid vom	Nr.
Ablauf des Bewilligungszeitraumes 19.....	
Fertigstellung der Erschließung 19.....
Erschlossene gewerbliche Nutzfläche qm	
Veräußert kraft Verträge qm
Noch nicht veräußert qm
Erlöse aus der veräußerten Nutzfläche DM/qm
Von der veräußerten Nutzfläche	
werden gewerblich genutzt qm
noch nicht gewerblich genutzt qm
Getätigte betriebliche Investitionen DM
Geschaffene Arbeitsplätze

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

2313

Verknüpfung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) mit der Förderung von Maßnahmen zur Städteerneuerung, Maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Maßnahmen zur Denkmalpflege

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – I C 2 – 99.00 – 1661/88 – u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III C 3 – 3362 – v. 8. 3. 1988

Angesichts der hohen und anhaltenden Arbeitslosigkeit im Lande Nordrhein-Westfalen wird angestrebt, Förderbereiche des Landes verstärkt mit dem Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) zu kombinieren. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr kommen für einen kombinierten Einsatz insbesondere die Fördermaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, des Städtebaues und der Denkmalpflege in Betracht.

Diese Kombinationsmaßnahmen sollen zu einer wirtschafts- und sozialpolitisch erwünschten Belebung des Arbeitsmarktes beitragen und durch eine verstärkte Beschäftigung von Arbeitslosen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die Belastungen der Gemeinden durch die Arbeitslosigkeit mindern. Darüber hinaus soll die Kombination mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen dazu beitragen, daß in den für die soziale und ökologische Erneuerung der Städte und Gemeinden entscheidenden Förderbereichen erforderliche Maßnahmen zeitlich vorgezogen oder zusätzlich realisiert werden können.

Als Kombinationsmaßnahmen gefördert werden Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen und ohne eine zusätzliche Förderung als Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden (§ 91 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz). Neben neu zu beantragenden Maßnahmen kommen hierfür auch bereits beantragte Maßnahmen in Betracht, für die ein Förderantrag der Gemeinden bereits gestellt ist, mit deren Finanzierung jedoch in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Die Zusätzlichkeit der Maßnahmen sowie das öffentliche Interesse an der Durchführung werden vom Ministerium gegenüber dem Landesarbeitsamt nachgewiesen. Sind Maßnahmen nach Einzelprüfung

durch das Ministerium bereits in mittelfristige Förderprogramme aufgenommen worden, ist das öffentliche Interesse an ihrer Durchführung bereits durch die Aufnahme in das Programm belegt.

Die Förderung von Kombinationsmaßnahmen erfolgt in der Weise, daß die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen förderungsfähigen Lohnanteile (ggf. unter Einbeziehung der verstärkten Förderung gemäß § 96 AFG) durch das Arbeitsamt übernommen werden und die über die Lohnanteile hinausgehenden Kosten für Material, Fremdleistungen und sonstige Kosten nach den Zuwendungsbestimmungen für die jeweiligen Förderbereiche gefördert werden.

Aufgrund des besonderen Landesinteresses an der Durchführung von Kombinationsmaßnahmen werden bei Arbeiten, die durch Unternehmen durchgeführt werden, die Regelfördersätze bei den jeweiligen Zuwendungsberufen um 10 v. H. Punkte, höchstens jedoch auf 90 v. H., heraufgesetzt. Dabei muß es sich bei der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme um einen nicht nur untergeordneten Anteil an der Gesamtmaßnahme handeln.

Träger der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist nach § 92 Arbeitsförderungsgesetz die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband unabhängig davon, ob die Arbeiten in eigener Regie oder durch Vergabe an einen Unternehmer ausgeführt werden. Dabei ist der Vergabe in der Regel der Vortzug zu geben. Die Gemeinden sollen die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vorgesehenen Teile der Gesamtmaßnahme vor Antragstellung mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt erörtern. Dabei sollte die Frage geklärt werden, ob und in welcher Höhe die vorgesehenen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen förderungsfähig sind und ob das Arbeitsamt in der Lage ist, geeignete Arbeitslose – evtl. mit Hilfe benachbarter Arbeitsämter – zu vermitteln. Die Förderanträge nach den Zuwendungsberufen des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und zur ergänzenden Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind von den Gemeinden zeitgleich bei den Bewilligungsbehörden und den örtlich zuständigen Arbeitsämtern zu stellen.

Vergibt die Gemeinde die Arbeiten, ist derjenige Anteil, der von Unternehmern unter Einsatz von Arbeitslosen durchgeführt werden soll, in geeigneter Form herauszurechnen und zum Bestandteil der Ausschreibung und Vergabe zu machen.

– MBI. NW. 1988 S. 563.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 16 v. 28. 4. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
221		Berichtigung der Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VO. AGr) vom 23. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 42)	176
2251	16. 3. 1988	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)	172
	15. 12. 1987	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 678)	174
	4. 3. 1988	Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1988	174

- MBl. NW. 1988 S. 564.

Einzelpreis dieser Nummer 8,00 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr). zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569